

Feste veranstalten ohne Risiko

Schulungsunterlage

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der
Landjugend Niederösterreich.
(siehe www.noelandjugend.at)



LANDJUGEND NIEDERÖSTERREICH

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Tel.: 050 259 -26300, -26302, -26303
Fax: 050 259 2 6309

Homepage: www.noelandjugend.at
E-mail: noe@landjugend.at

Veranstaltungsrecht für Landjugendvereine

I. Einleitung

Die Landjugendvereine in Niederösterreich treten auch als Veranstalter von Bällen, Festen, Partys, Konzerten und dergleichen auf. Wie aber stehen die rechtlichen Voraussetzungen für diese Aktivitäten? Die Funktionäre übernehmen mit dem Amtsantritt auch die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aktivitäten des Vereins. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, eine Kurzfassung ausgewählter veranstaltungsrechtlicher Bestimmungen in der Funktionärsmappe zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden von den einzelnen Behörden (Gemeinden usw.) unterschiedlich streng gehandhabt. Diese Zusammenfassung stellt eine Leitlinie, ein roter Faden der zu beachtenden Bereiche dar. Diese Unterlage wurde anhand der praktischen Erfahrungen des Landjugendreferats erstellt und ist keine vollständige Zusammenfassung aller gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren und des Herausgebers ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich immer, bei der Behörde nachzufragen.

Viel Spaß bei euren Veranstaltungen!

Landjugend Niederösterreich

II. Das Nö Veranstaltungsgesetz

Gültigkeit - Öffentliche Veranstaltungen:

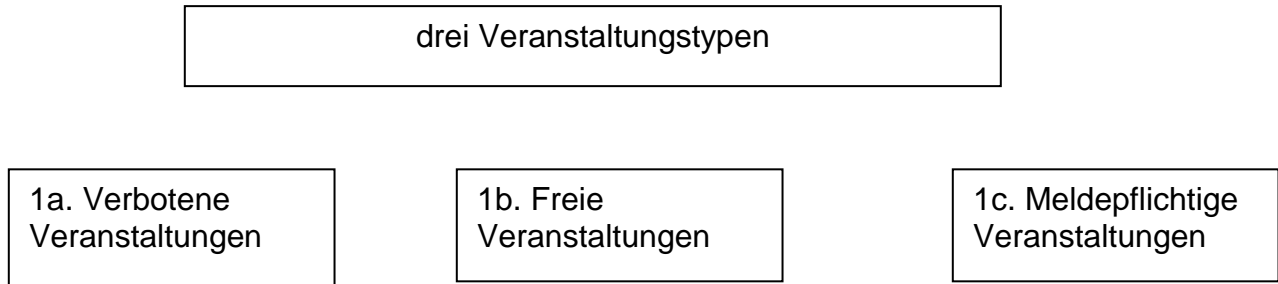
Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen, die nicht extra ausgenommen wurden. In Niederösterreich versteht man darunter **allgemein zugängliche Veranstaltungen**. Bei privaten Veranstaltungen und Feste wie zum Beispiel Familienfeiern (Geburtstage, Hochzeiten usw.) gilt das Nö Veranstaltungsgesetz nicht. Andere gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Ruhestörung finden aber Anwendung.

Das Gesetz regelt:

1. Meldewesen von Veranstaltungen
2. Pflichten des Veranstalters
3. Ankündigung von Veranstaltungen
4. Eignung der Betriebsstätte

1. Das Meldewesen von Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen unterscheidet das Gesetz



1a. Verbotene Veranstaltungen

Verboten sind alle Veranstaltungen, die

- Ordnung und Sicherheit des Landes, von Körperschaften oder anerkannter Kirchen gefährden oder herabsetzen.
- an Verbotstagen (Karfreitag und 24. Dezember) stattfinden sollen, wenn sie den religiösen Charakter dieser Tage stören.
- Im Inhalt verrohend oder sittenwidrig sind.

1b. Freie Veranstaltungen

Das neue Veranstaltungsgesetz unterscheidet 3 Begründungen für eine Befreiung von Öffentlichen Veranstaltungen:

<ul style="list-style-type: none">• Veranstaltungen bestimmter Einrichtungen (Organisationen) <p>Z.B. Messen von Religionsgemeinschaften Wahlveranstaltungen Politischer Parteien usw.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Veranstaltungen an bestimmten Orten <p>Veranstaltungen in gewerblich genehmigten Gastgewerbebetrieben in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang. Z.B. Bälle im Veranstaltungssaal eines Gastgewerbebetriebes.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Veranstaltungen mit bestimmten Inhalten <p>Kulturelle, sportliche und Weiterbildungsveranstaltungen von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisation) besteht, soweit es sich nicht um Tanzunterhaltungen oder dergleichen handelt</p>
---	---	--

Wichtig: Es gelten auch bei solchen Veranstaltungen das Jugendschutzgesetz, die Regelungen zur Lärm- und Geruchsbelästigung, die Bauordnung und das Naturschutzgesetz.

1c. Meldepflichtige Veranstaltungen

Was ist zu melden?

Feste, Parties, Modeschauen, .Bälle, Kostümfeste, Kränzchen, Maskenbälle,...

Sofern sie nicht in behördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen Umfang stattfinden.

Wo?

Anmeldebehörde ist:

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes, wenn:

- Die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet
- Und weniger als 3.000 Besucher gleichzeitig bei der Veranstaltung anwesend sind.

Die Bezirkshauptmannschaft, wenn

- Sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt
- Mehr als 3000 Besucher gleichzeitig an der Veranstaltung teilnehmen können
- Filmvorführungen mit Produktionsflächen über 9m²
- Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmittel zur Belustigung (Schaum, Styropor,...)

Die Landesregierung, wenn

- Motorsportveranstaltungen
- Musikfestivals über 50.000 Besuchern
- Sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt

Wann?

Anmeldungen an der zuständigen Gemeindebehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn

Anmeldungen bei anderen Behörden spätestens 8 Wochen vor Beginn

In der Praxis ist die Anmeldung vor dem herstellen von Plakaten und anderen Werbematerialien zu empfehlen. Nach erfolgter Anmeldung sind auch die Auflagen für die Betriebsstätten definiert und es bleibt genügend Zeit diese umzusetzen.

Wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung beantragt, erhält eine schriftliche Anmeldebescheinigung. Erst mit dieser wird die Anmeldung wirksam. Die Bescheinigung ist am Ort der Veranstaltung bereitzuhalten.

Wie?

Die Anmeldung einer Veranstaltung muss schriftlich, sonst aber formlos erfolgen. In der Regel liegen auf den Gemeinden Formulare auf.

Die Anmeldung soll durch die Leitung erfolgen (Haftung)

Inhalt der Anmeldung:

- Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz des Veranstalter
- Bei juristischen Personen diese Angaben über den Vertretungsbefugten und die Bezeichnung und den Sitz des Veranstalters
- Eine Person die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist
- Ort und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte (Lageplan und Eigentümer)
- Zeitraum
- Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung
- Nachweis der Bewilligung der Betriebsstätte
- Die erwartete Gesamtbesucherzahl

Weiters können gefordert werden

- Sicherheits- und Rettungskonzept
- Bei VA über 500 Besucher eine Haftpflichtversicherung
- Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen
- Verkehrskonzept

Die Gemeinde hat im Zuge der Anmeldung festzustellen, ob die vorgesehene Betriebsstätte für die Veranstaltung geeignet ist. Anderenfalls ist die Veranstaltung zu untersagen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Veranstaltung der zuständigen Bundespolizeibehörde weiterzumelden.

Die Gemeinde kann eine Überwachung der Veranstaltung durch die Feuerwehr (oder auch andere Behörden) anordnen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

2. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen verantwortlich. Im Falle einer auf einen Landjugendverein ausgestellten Anmeldung ist die Leitung in erster Linie verantwortlich.

Der Veranstalter oder ein Vertreter muss während der Veranstaltung am Veranstaltungsort anwesend sein.

Der Veranstalter hat jederzeit auf Verlangen der Behörde die Anmeldebescheinigung und die behördliche Verfügungen (Auflagen) vorzuweisen.

Der Veranstalter muss auf jeder Ankündigung mit vollem Namen aufscheinen. Ankündigungen die auf Irreführung des Publikums berechnet sind, sind verboten.

Auf allen schriftlichen Ankündigungen (Plakaten, Flugzettel, Einladungen) von Veranstaltungen müssen sichtbar angebracht sein:

- ZVR Nummer des Vereines -> <http://zvr.bmi.gv.at/>
- Name des Vereines

Name und Anschrift der Person der Leiterin oder des Obmannes

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der erteilten Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

3. Eignung der Betriebsstätte

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten und bewilligten Betriebsstätten durchgeführt werden.

Keine Einzelbewilligung ist notwendig wenn:

- Die Veranstaltungsbetriebsstätte nach der Nö Bauordnung für den vorgesehenen Zweck bereits genehmigt wurde,
- Innerhalb der letzten 5 Jahre für eine gleichartige Veranstaltung eine Bewilligung erteilt wurde,
- Mobile Veranstaltungsbetriebsstätten mit Genehmigung vorliegen (Zelte).

III. Die Gewerbeordnung

Grundsätzlich regelt die Gewerbeordnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Festen in erster Linie die Abgabe von Speisen und Getränken.

1. Ausnahmebestimmungen

Der §2 dieser Gewerbeordnung besagt, dass die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen von Veranstaltungen durch gemeinnützig, Organisationen ausgenommen ist.

Diese Ausnahmeregelung (§2, Abs.1.Zi.25) gilt für:

- **max. drei Tagen im Jahr (Abgabe von Speisen und Getränken)**
- **gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenschank, Wandertage, Vergnügungs- und Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr (jeder angefangene Tag gilt)**
- **Die Veranstaltungen müssen nach außen erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten gemeinnützigen Zweckes (BAO) dienen**
- **Die Erträge dieser Veranstaltung müssen nachweislich auch für diesen Zweck verwendet werden**

2. Sperrstundenregelung

Die Sperrzeit richtet sich nach den Bescheinigungen der Gemeinde (gem. Veranstaltungsrecht).

3. Gültige Bereiche der Gewerbeordnung

§ 112: Gastgewerbetreibende (Veranstalter) sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb (in unserem Sinne der Veranstaltung) stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

§ 112: Gastgewerbetreibende (Veranstalter) die alkoholische und nichtalkoholische Getränke ausschenken und verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis als das billigste kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) auszuschenken.

§ 114: Die Gastgewerbetreibenden (Veranstalter) dürfen weder selbst, noch durch Beschäftigte alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken (Jugendschutzges.). (Der Veranstalter hat an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird.

IV. Sanitätspolizeiliche und Lebensmittelhygienische Bestimmungen

1. Wasserversorgung

Eine hygienisch einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung muss gegeben sein. Diese richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten entweder aus der öffentlichen Wasserversorgung oder aus zugelassenen Brunnen (max. 6 Monate alte Untersuchung einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt)

2. Bazillenausscheidergesetz

Das Bazillenausscheidergesetz findet keine Anwendung. Bei Festen ist eine spezielle Untersuchung des Küchenpersonals nicht mehr notwendig.

3. Sanitäranlagen

Hygienisch einwandfreie und ausreichende Sanitäranlagen, nach Geschlechtern getrennt, müssen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung stehen. Bei den Toilettenanlagen müssen Handwaschgelegenheiten und Trocknungsmöglichkeiten (z.B. Papierhandtücher) vorhanden sein. Die Zugänge zu den Sanitäranlagen, sowie diese selbst, müssen in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Die Zugänge müssen gekennzeichnet sein.

4. Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der Abwässer aus den Sanitäranlagen bzw. des Brauchwassers richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten. Entweder sie können direkt in das Kanalnetz eingebracht werden oder sie werden gesammelt und ausgebracht. Es dürfen weder offene Gerinne (Bäche,...) noch das Grundwasser verunreinigt werden.

5. Lebensmittelhygiene

Die Lagerung, Zubereitung, Verabreichung und Aufbewahrung von Lebensmittel muss in hygienisch einwandfreier Weise erfolgen. Die Lebensmittelpolizei kann Prüfungen durchführen.

V. Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz wurde im Jahre 2001 zum Schutz der Jugendlichen neu geregelt. Für die Landjugend muss auf folgende besonders relevante Bereiche hingewiesen werden.

Das Gesetz gilt für:

Jugendliche im Sinne des Gesetzes sind alle unverheirateten Personen nach der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ausnahme der Präsenz- und Zivildienstler.

1. Aufenthalt an öffentlichen Orten

Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen ist erlaubt:

- + bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 5:00 bis 22:00 Uhr
- + bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 5:00 bis 1:00 Uhr (außer Begleitperson z.B. über 18 jähriger Jugendleiter)

2. Alkohol und Tabakwaren

Der Konsum in der Öffentlichkeit ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.

3. Pflichten der Veranstalter

- + Veranstalter und deren Beauftragte (Mitarbeiter) haben für die Einhaltung des Gesetzes zu sorgen. Dies kann durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes usw. geschehen.
- + Veranstalter haben auf die gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Form hinzuweisen

4. Strafbestimmungen

Verwaltungsstrafe bis zu 15.000 €

Alle Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit (z.B. Funktionäre von Jugendorganisationen) zur Aufsicht über Kinder und Jugendliche bestimmt sind, haben für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen.

VI. Nichtraucherchutz

1. Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten

Jeder Event unterliegt, je nach Art der Veranstaltung, ebenso den Richtlinien des Nichtraucherchutzgesetzes wie die Gastronomie. Wer heute Veranstaltungen plant, ist während des Events und der Bewirtung seiner Gäste ebenso für den Nichtraucherchutz verantwortlich wie jeder Gastronom.



Im Klartext heißt dies, dass vor dem Gesetz eine Location/eine Veranstaltungsräumlichkeit wie ein öffentlicher Ort zu behandeln ist. Das Informationsblatt „Nichtraucherschutz in der Gastronomie“ des BMI für Gesundheit, Familie und Jugend vermerkt dazu folgendes:

Punkt 4: Gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen

*Auch die ebenfalls bis zum 12. August 2008 vom Nichtraucherchutz des Tabakgesetzes ausgenommen gewesenen **Veranstaltungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 25 GewO (z. B. Feuerwehrfeste, -bälle, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen etc.) unterliegen nunmehr dem Nichtraucherchutz, **wenn sie in ortsfesten geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden und öffentlich zugänglich sind. Sie unterliegen den Nichtraucherchutzbestimmungen für Räume öffentlicher Orte.***

In diesem Fall kommt § 13 des Tabakgesetzes, der ganz allgemein den Nichtraucherchutz an öffentlichen Orten regelt, zum Tragen. Es gilt daher grundsätzlich Rauchverbot; jedoch können, wenn der Veranstaltungsort über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügt, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist (nur zum Zwecke des Rauchens!), wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.



Die Situation verändert sich auch keinesfalls, wenn es sich um geschlossene Veranstaltungen oder um Veranstaltungen mit Zutrittsbeschränkung (z.B. Eintrittskarten) handelt. Unter Punkt 5 und 6 im obengenannten Informationsblatt kann man dazu lesen:

Punkt 5: Geschlossene Veranstaltungen

Das Tabakgesetz nimmt geschlossene Veranstaltungen von den einschlägigen Bestimmungen des Nichtraucherschutzes nicht aus, sodass die Schutzregelungen vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition auch in diesen Fällen zur Anwendung gelangen. Davon betroffen sind **beispielsweise Familien- (Taufen, Hochzeiten, etc.) und Betriebs- ebenso wie Vereinsfeiern (Weihnachtsfeiern etc.)**, die in den Räumen eines Gastgewerbebetriebes oder auch in Räumen öffentlicher Orte (z.B. Weihnachtsfeier der Belegschaft in einem Amtsgebäude etc.) stattfinden, **wobei auch Veranstaltungen in angemieteten Räumen miterfasst sind.**

Punkt 6: Zutrittsbeschränkungen

Der Nichtraucherschutz kann auch nicht durch bestimmte Auflagen für den Zutritt zu einem Gastlokal - wie etwa dem Kauf einer Eintrittskarte oder Altersbeschränkungen in Diskotheken, Bars, usw. - eingeschränkt werden.

2. Zeltfeste

Die grundsätzlich für Veranstaltungen geltenden Nichtraucherbestimmungen kommen nicht zur Anwendung wenn keine ortsfesten umschlossenen Räumlichkeiten vorliegen. Aufgestellte Zelte sind in der Regel nicht als ortsfest anzusehen. Deshalb gilt das Nichtrauchergesetz in Zelten nicht.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Bewerbung

Das Anbringen von Transparenten und Plakaten im Ortsgebiet ist grundsätzlich nur nach Absprache mit der Gemeinde erlaubt (ausgenommen öffentliche Plakatwände).

Das Anbringen von Werbemaßnahmen außerhalb des Ortsgebietes ist innerhalb eines Abstandes von 100 Metern zu einer Straße in der STVO untersagt. Ein Aufstellen innerhalb dieser Zone bedarf einer behördlichen Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft. In jedem Falle ist mit der Straßenmeisterei zusätzlich Kontakt aufzunehmen.

2. Lärmvorschriften

Die Lärmschutzbestimmungen sind sehr allgemein formuliert. Der Exekutive steht ein hoher Ermessensspielraum zu. Eine Beeinträchtigung der Umgebung durch eine Veranstaltung ist zu vermeiden.

Es empfiehlt sich den Veranstaltungsort dementsprechend zu wählen und bei neuen Veranstaltungen vorher mit den Anrainern zu sprechen.

3. Sicherheitsmaßnahmen

Es wird aus Gründen der Haftung empfohlen, bei Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass in einem ausreichendem Maße

- funktionstaugliche Feuerlöscher und
- eine geeignete Erste Hilfe Ausrüstung

am Veranstaltungsort zur Verfügung steht. Bei größeren Veranstaltungen soll wenn nicht eine Überwachung durch die Rettung vorgeschrieben wurde, zumindest sichergestellt werden, dass im Falle eines Unfalles oder einer plötzlichen Erkrankung rasch Hilfe gerufen werden kann (Telefon des Veranstalters).

VIII. Die Bundesabgabenordnung

Die Abgaben die im Zuge von Veranstaltungen der Landjugend anfallen hängen sehr wesentlich vom Status der Organisation und von der Art und dem Ausmaß der Tätigkeiten zusammen.

Wesentlich ist:

- die Mittelverwendung ist gemeinnützig
- die Mittelherkunft ist nicht gewerblich

(nur unentbehrlicher oder tlw. entbehrlicher Hilfsbetrieb)

1. Mittelverwendung - Der gemeinnützige Verein im Steuerrecht

Nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ist die Landjugend unter bestimmten Bedingungen als begünstigter Verein (gemeinnützig) einzustufen. Als gemeinnützig wird ein Verein bezeichnet, wenn dieser dem Gemeinwohl in geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nutzt und von einer uneigennütigen Gesinnung ist.

Beispiele dazu sind:

Förderung von Kunst, Wissenschaft und der Gesundheitspflege, des Körpersports, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Naturschutzes, der Heimatpflege, usw.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Bestimmung, dass der gemeinnützige Zweck sowohl im Statut, als auch in der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich verfolgt wird.

Der begünstigte Verein (gemeinnütziger Verein) hat von sich aus zu prüfen, ob abgabenpflichtige Tätigkeiten vorliegen. Solange dies nicht der Fall ist, besteht nur bei einer Aufforderung des Finanzamtes eine Verpflichtung zum Einreichen einer Abgabenerklärung.

2. Die Mittelherkunft - Tätigkeiten ohne wirtschaftlicher Betätigung

Darunter versteht man

- Tätigkeiten, die keine Einnahmen nach sich ziehen, oder
- einmalige Betätigung (kürzer als 24 Stunden Festzeit, ohne Wiederholungsabsicht) begründet keine wirtschaftliche Tätigkeit

Beispiele:

Werden von einem Verein Zeitschriften oder Mitteilungsblätter kostenlos abgegeben, so hat dies grundsätzlich keine steuerlichen Folgen. Wenn kostenlos abgegebene Zeitschriften allerdings durch Inserate finanziert werden, so entsteht grundsätzlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Vereinsrichtlinien gehen in diesem Falle davon aus, dass eine durch die Anzeige finanzierte Zeitschrift solange einen entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellt, als der Anzeigenteil höchstens 25 % der Gesamtseitenanzahl des Druckwerkes (im Wirtschaftsjahr) beträgt. Über diese Grenze handelt es sich um einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb.

Die kostenlose Veranstaltung von Kursen und Seminaren ist keine wirtschaftliche Tätigkeit und unterliegt deshalb keiner Besteuerung. Einmalig ist eine Betätigung, wenn sie ohne Wiederholungsabsicht unternommen wird und die Dauer von 24 Stunden nicht überschreitet. Der Gesetzgeber spricht in diesen Fällen davon, dass diese Veranstaltungen nicht "nachhaltig" sind.

3. Die Mittelherkunft - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn eine Betätigung zur Erzielung von Einnahmen (oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen) selbständig nachhaltig ohne Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird.

Es werden drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterschieden:

- a) Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- b) Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- c) Begünstigungsschädlicher Betrieb

3a) Unentbehrlicher Hilfsbetriebe

- muss auf die Erfüllung begünstigter Zwecke ausgerichtet sein
- der genannte Zweck darf nicht anders erreichbar sein
- nur unvermeidbare Konkurrenzierung abgabepflichtiger Betriebe ist zulässig

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb genießt Abgabefreiheit für Zufallsgewinne.

Beispiele:

Erhalten Vereine Sponsoreinnahmen, mit denen eine entsprechende Werbetätigkeit des Vereines erkaufte wird, so zählen diese Einnahmen zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb eines Vereines. Erhalten Vereine Zuwendungen, denen keine oder praktisch keine Werbetätigkeit gegenüber steht, so sind diese Gelder steuerlich als Spenden zu betrachten und auch so für den Verein steuerfrei. Derartige Zuwendungen sind allerdings beim Spender nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Echte Spenden (nicht mit einer Veranstaltung zusammenhängend wie z.B. anstatt eines Eintrittes) sind steuerfrei.

Erteilt ein Verein gegen Entgelt im Zusammenhang mit seinem begünstigten Vereinswirken Unterricht, ist dieser als unentbehrlicher Hilfsbetrieb anzusehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass aus dieser Betätigung des Vereins kein Gewinn erwirtschaftet wird.

Entgeltliche Musik-, Tanz- und Gesangsveranstaltungen von Volksmusik-, Blasmusik- und Gesangsvereinen sind unentbehrliche Hilfsbetriebe, wenn sie nur der satzungsmäßigen Kultur- und Brauchtumpflege dienen.

Entgeltliche Auftritte, die nicht diesem Zweck dienen, z.B. bei fremden geselligen Veranstaltungen sind als begünstigungsschädlich einzustufen. Vereine heben zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben regelmäßig von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge ein. Eine unterschiedliche Höhe nach der Art der Mitgliedschaft hat keine Bedeutung. Solche echte Mitgliedsbeiträge sind steuerfrei! Nicht steuerfrei sind die so genannten unechten Mitgliedsbeiträge. Dabei handelt es sich um in den Satzungen vorgesehene Mitgliedsbeiträge für bestimmte Sonderleistungen (z.B. Ein Verein ermöglicht gegen die Zahlung eines unechten Mitgliedsbeitrages die Einschaltung eines Inserates in der Mitgliederzeitung). Solche unechten Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerfrei.

3b) Entbehrlicher Hilfsbetrieb (kl. Vereinsfest)

- muss auf die Erfüllung in den Statuten genannter begünstigter Zwecke ausgerichtet sein (z.B. Mitgliederwerbung, Förderung der Beziehung zwischen den Mitgliedern)
- sind aber für die Erreichung der begünstigten Zwecke nicht unentbehrlich
- oder treten zu abgabepflichtigen Betrieben in vermeidbare Konkurrenz

Kleine Vereinsfeste fallen unter diesen Bereich. Diese kleinen Vereinsfeste sind in der Körperschaftssteuer zu berücksichtigen, in der Umsatzsteuer befreit.

Kennzeichen kleiner Vereinsfeste:

1. Organisation von der Planung bis zur Durchführung von Mitgliedern und nahen Angehörigen
2. Verpflegung übersteigt ein gewisses Ausmaß nicht und wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder nahen Angehörigen bereitgestellt
3. Darbietungen dürfen nur durch regionale, nicht der breiten Masse bekannten Künstler (Film, Radio, ...) erfolgen.
4. Maximal 48 Stunden im Kalenderjahr

Beispiele:

Gewinne aus Ballveranstaltungen begünstigter Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Ballveranstaltungen abgehaltene Belustigungen (Glücksspiele, Schätzspiele usw.) werden steuerlich wie die Einnahmen aus der restlichen Veranstaltung behandelt. Bei der Ermittlung des Gewinns aus einer Ballveranstaltung darf der Verein für Aufwendungen in Zusammenhang mit Leistungen der Vereinsmitglieder ohne Nachweis einen Pauschalbetrag von 20% der Einnahmen aus der Ballveranstaltung (ohne USt.) abziehen. Veranstaltungen die in ihrer Art und Weise wesentlich über den Interessenbereich des Vereines hinausgehen, sind als begünstigungsschädlich (große Vereinsfeste) einzustufen.

Feste eines gemeinnützigen Vereines stellen keine unmittelbare Förderung des ideellen Zweckes dar. Daher können sie nicht als unentbehrlich zur Verfolgung des Vereinszweckes angesehen werden. Durch diese Veranstaltungen werden aber die Beziehungen der Mitglieder zum gemeinsamen ideellen Zweck gefördert, sowie neue Mitglieder geworben, sodass Festveranstaltungen als entbehrliche Hilfsbetriebe einzustufen sind. Werden bei solchen Veranstaltungen entgeltlich Speisen und Getränke abgegeben, so sind die Einnahmen aus diesem Bereich ebenfalls als Umsätze aus entbehrlichem Hilfsbetrieb anzusehen (teilen das steuerliche Schicksal der Gesamtveranstaltung). Dies gilt auch für Belustigungen die im Rahmen solcher Feste entgeltlich durchgeführt werden. Erhalten Vereine im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Feste, Bälle) Sponsorengelder, so sind diese Gelder wie alle anderen Einkünfte aus diesen Festen als Einkünfte aus entbehrlichem Hilfsbetrieb zu werten. Wenn also anstelle eines Eintrittes zu einem Fest um eine Spende ersucht wird, so gelten die Eintrittsgelder nicht als echte Spende (unentbehrlicher Hilfsbetrieb = steuerfrei) sondern als Einkünfte aus entbehrlichem Hilfsbetrieb. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verein mit einer Einladung zu einer Veranstaltung (Ball, ...) Zahlscheine ausschickt.

3c) Begünstigungsschädlicher Betrieb (gr. Vereinsfeste)

Die Voraussetzungen für unentbehrlichen oder entbehrlichen Geschäftsbetrieb liegen nicht vor. Entfaltet ein begünstigter Rechtsträger (Verein) solche wirtschaftlichen Aktivitäten in einer Art und Weise, dass aus steuerlicher Sicht ein Gewerbebetrieb, landwirtschaftlicher Betrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, so kann hierdurch die Steuerbegünstigung des Vereines zur Gänze verloren gehen.

Beispiele:

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die den Interessenskreis des Vereines weit übersteigen und den Charakter einer eigenen Institution von eigenständiger Bedeutung annehmen, stellen stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar (z. B. Nobelball in der Hofburg).

Das regelmäßige betreiben von Kantinen, Buffets oder anderer gastronomischer Einrichtungen stellt einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar, sofern es sich nicht um einen Teil eines entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetriebes (Teil einer geselligen Veranstaltung, betreiben einer Schutzhütte) handelt.

Nachhaltig durchgeführte Verkaufsaktionen (Altpapier, Glas, Textilien...) gelten als begünstigungsschädlich.

Die Herausgabe einer unentgeltlichen Vereinszeitung ist begünstigungsschädlich, wenn der Inseratenanteil mehr als 25 % der jährlichen Gesamtseitenanzahl beträgt.

Vereine deren Tätigkeiten sowohl unentbehrlich, entbehrlichen und schädlichen Betriebe darstellen sind Mischbetriebe. Wenn mehr als ein Viertel des Umsatzes aus anderen als unentbehrlichem Geschäftsbetrieb stammt, gilt der gesamte Umsatz als entbehrlicher Geschäftsbetrieb. Ein entbehrlicher Geschäftsbetrieb verliert diese Eigenschaft, wenn mehr als 50 % des Umsatzes begünstigungsschädlich sind.

IX. Körperschaftsteuer

Grundsätzlich hat in Österreich jede natürliche und juristische Person sein Einkommen zu versteuern. Für Vereine gilt zur Ermittlung dieser Abgaben das Körperschaftsteuergesetz. Sachlich zuständig sind in Niederösterreich die allgemeinen Finanzämter.

Der Überschuss aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten (Entbehrlicher und begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb) kann durch Einnahmen-Ausgabenrechnung ermittelt werden (bis zu einer Umsatzgrenze von € 40.000.-)

Bei einem körperschaftsteuerrelevanten Gewinn von über € 10.000,-/Jahr ist Körperschaftsteuer zu bezahlen. Diese € 10.000.- sind ein Freibetrag, d.h. nur die über diesen Betrag hinausgehenden Gewinne sind mit 25% zu versteuern.

Steuersatz:

25% des Überschusses über den € 10.000Freibetrag

Was ist zu tun?

Bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres ist dem Finanzamt eine ausgefüllte Körperschaftsteuererklärung zu übermitteln.

X. Umsatzsteuer

1. Ausnahme von der USt - Liebhaberei Vereine als Nichtunternehmer

Die begünstigten (gemeinnützigen) Vereine unterliegen im Rahmen von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieb ausgeübten Tätigkeiten mangels einer Gewinnerzielungsabsicht nicht der Umsatzsteuerpflicht. Es besteht die Vermutung, dass Vereine in diesem Bereich als Liebhaberei tätig sind.

Das bedeutet, dass kleiner Vereinsfeste in der Umsatzsteuerberechnung (im Unterschied zur Körperschaftssteuer) nicht relevant sind.

2. USt-Pflicht für begünstigungsschädliche Betriebe (gr. Vereinsfeste)

Sind die Vereinsaktivitäten grundsätzlich nicht als Liebhaberei einzustufen (alljährliches Erwirtschaften von Gewinnen usw.) d.h. es liegen unternehmerische Einnahmen vor, hat der Verein grundsätzlich Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Ausnahme für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz von maximal € 30.000,- sind von der Umsatzsteuer befreit. d.h. sie dürfen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, müssen aber auch keine an das Finanzamt abführen.

Was ist zu tun?

Beratung durch Landjugend Niederösterreich oder Steuerberater
Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt bis zum 31.März des Folgejahres.

XI. Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe ist bei geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel

- Theatervorführungen
 - Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Bälle
 - Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen
- zu entrichten.

Die Abgabe ist an die Gemeinde abzuführen in deren Wirkungsbereich die Veranstaltung durchgeführt wird!

Von der Gemeinde wird auch die Höhe der Lustbarkeitsabgabe bestimmt.

Diese kann bis zu 25% des Eintrittspreises betragen, oder durch eine Pauschalsumme gedeckt werden.

Was ist zu tun?

Mit der Meldung der Veranstaltung (z.B. beim Verkauf von Eintrittskarten) muss die Anzahl derer, aufgelistet nach Preisgruppen, sowie alle zum Eintrittsgeld gehörigen Nebeneinnahmen (z.B. Garderobeneinnahmen) aufgezeigt werden.

XII. AKM

Die AKM ist die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger. Nach österreichischem Urheberrecht liegt es am Urheber eines Werkes, den öffentlichen Vortrag, die Aufführung, Vorführung, Vervielfältigung und die Sendung eines Werkes zu erlauben oder zu verbieten. Die Urheber übertragen dieses Recht auf die Verwertungsgesellschaft (AKM).

An diese Gesellschaft ist bei Veranstaltungen, bei denen Musik (egal ob live oder CD's) gespielt wird eine Abgabe zu entrichten. Die Anmeldekarten dafür sind bei allen Geschäftsstellen der AKM und Gemeindeämtern erhältlich.

Eine Verletzung des Urheberrechts ist grundsätzlich gerichtlich strafbar. Die Landjugend Niederösterreich hat mit der AKM einen Vertrag, der gegen Bezahlung eines Grundentgeltes (durch den Landesverein) eine beträchtliche Reduktion der Beiträge vorsieht. Bei Nichtentrichten des Betrages wird die Landjugend Niederösterreich zum Inkasso herangezogen.

Ein wiederholter Verstoß gegen das Urheberrecht, zieht eine Verdoppelung des AKM Beitrages nach sich.

Vereinbarung der Landjugend Nö mit AKM

Vergünstigungen bei Angabe der Landjugend als Veranstalter

1. Veranstaltungen ohne Tanz -60%
2. Veranstaltungen mit Tanz -50%

WICHTIG:

Meldepflicht ist mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung!
Ausgang für die Berechnung ist der so genannte "autonome Tarif".

Die Anmeldung erfolgt online über <http://www.akm.co.at> oder mittels nachfolgend abgebildeter Anmeldekarte:

Datum der Veranstaltung		AKM-Anmeldekarte	
Veranstalter: Zu- und Vorname (Vereins- oder Firmenname). Bei Vereinen oder Firmen auch Zu- und Vorname des Zeichnungsberechtigten		Dach- od. Fachverband (Abkürzung)	
Adresse des Veranstalters			
Straße/Gasse/Platz/Nr.		Postleitzahl	Ort
Art der Veranstaltung (Ball, Hochzeit, Kirtag, Konzert, Zeitfest usw.)		Veranstaltungsort / Postleitzahl	
Offizielle Eintrittspreise pro Person. Bitte alle Kategorien angeben (außer Akteurkarten u. ä.)		Veranstaltungsort / Postleitzahl	
S ____ S ____ S ____ S ____		Veranstaltungsort / Postleitzahl	
Namen aller mitwirkenden Kapellen		Veranstaltungsort / Postleitzahl	
Wohnadresse des Kapellmeisters, des Musikers		Veranstaltungsort / Postleitzahl	
Straße/Gasse/Platz/Nr.		Postleitzahl	Ort
Erfüllungsort ist Wien. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag soll das Bezirksgericht Innere Stadt zuständig sein.		Datum der Anmeldung:	
Gültig nur mit Unterschrift des Zeichnungsberechtigten!		Gültig nur mit Unterschrift des Zeichnungsberechtigten!	

Versicherungsgrundlagen

Polizze Nr. 7.209.736, Nö Versicherung

Unfallversicherung

Wer ist versichert?

Alle Mitglieder der Landjugend Niederösterreich die in der Zentraldatei erfasst sind.

Was ist versichert?

Folgewirkungen von Unfällen bei LJ Veranstaltungen, sowie der direkte Weg von und zu Veranstaltungen d.h.

1. Heil-, Bergungs- und Rückholungskosten

- Bergungskosten
Bergungen bei denen ein Selbstbehalt entsteht
z.B. Freizeitunfälle – Skiunfall mit Einsatz der Bergrettung, Rettungseinsatz nach einem Freizeitunfall (Selbstbehalt), Hubschraubereinsatz usw.
- Rückholkosten
Verlegung des Patienten auf ärztliche Empfehlung z.B. aus Krankenhaus im Skigebiet ins Heimatkrankenhaus
- Heilungskosten
erstmalige Anschaffung von künstlichen Gliedmassen, z.B. Zahnersatz

max. € 1.200,-

sonstige Unfallversicherungen zahlen ebenfalls, d.h. die Summe erhöht sich bis max. Rechnungsbetrag

2. Dauernde Invalidität

Liegt vor, wenn Körperteile nach einem Unfall nicht mehr voll funktionsfähig sind. Berechnet wird die Schwere der „Behinderung“ über die Gliedertaxe

Bis € 40.000,- bei 100% Dauernde Invalidität

Sonstige Unfallversicherungen zahlen ebenfalls, d.h. die Versicherungen summieren sich

3. Todesfall

€ 3.000,-
sonstige Unfallversicherungen zahlen ebenfalls, d.h. die
Versicherungen summieren sich

Im Falle von Fremdverschulden können auch Ansprüche an die Haftpflichtversicherung des Schuldigen gestellt werden (Schmerzensgeld usw.)

Was ist zu tun?

- Schadensmeldung anfordern und ausfüllen
- Ans Referat schicken
- Referat leitet an Nö. Versicherung weiter
- bei Heil-, Bergungs- und Rückholkosten müssen die Rechnungen eingeschickt werden.
- Bei dauernder Invalidität muss der Verletzte Forderungen an die Versicherung stellen (Brief oder Schadensformular)
- Bei Todesfall ist die Sterbeurkunde mitzuschicken.

Zusammenfassung

Die Unfallversicherung der Landjugend Niederösterreich zahlt bei Unfällen mit „Dauerschäden“ und einen Teil der anfallenden Kosten. Kein Spitalsgeld und keinen Verdienstentgang.

Veranstalter Haftpflichtversicherung

Wer ist versichert?

Personen und Sachschäden an dritten Personen (**nicht aktiv mitarbeitende**), im Zuge von Landjugendveranstaltungen Privathaftpflichtfälle, wenn keine private Versicherung vorliegt.

Was ist versichert?

Personenschäden wie z.B. Schmerzensgeld, Heilungskosten und Sachschäden wie Kleidung, Fahrzeuge

Beispiele für Schäden

z.B. Eine nicht ordnungsgemäß aufgestellte Bank klappt auf einer Veranstaltung zusammen, Fuß eingeklemmt und gebrochen – Schmerzensgeld usw.

z.B. Unfall mit einem Gasgriller, Gäste werden verletzt – Heilungskosten und Schmerzensgeld

z.B. Maibaum fällt beim Aufstellen auf geparkte Autos – Sachschäden (nicht Sturmschaden)

z.B. Schadensersatzforderungen von Gästen nach dem Konsum von problematischen Speisen und Getränken (bei Ausgabe durch die LJ) usw.

Was ist nicht versichert?

Geliehene, verwahrte oder gemietete Räume und Sachen, d.h.

- Schäden in einer gemieteten Veranstaltungshalle
- Schäden an gemieteten Musikanlagen, Geschirrspülern, Lichttechnik usw.
- Vandalismusschäden
- Feuer
- Verlust/Diebstahl

Benützungs-, Bearbeitungs- und Transportschäden

Schäden nach Naturereignissen z.B. Sturm

- z.B. Zelt wird durch einen Sturm beschädigt
- z.B. Maibaum fällt durch Sturm auf geparkte Autos usw.

Max. € 1.500.000,- Schadenssumme

Was ist zu tun?

- Sofortige polizeiliche Meldung bei Körperverletzung und Schadensfällen in denen mit dem Geschädigten nicht Kontakt aufgenommen werden kann.
- Schadensmeldung an LJ Referat
- Bestätigung und Weiterleitung an Nö Versicherung
- Der Geschädigte muss Forderung an die Versicherung stellen, Wenn an die LJ gestellt wird verweisen (Polizzenummer und Schadensnummer)